

Versicherungsschutz für Bauern

INFORMATIONEN IM DETAIL



Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Fotos: SVS (Cover)
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.
VS3/B, Stand: 2025-2

Inhalt

Allgemeines zur Sozialversicherung für Bauern	5
Versicherungsschutz	
Wer ist versichert?	6
Betriebsgröße	9
Ausnahmen von der Pflichtversicherung	10
Versicherungsbeginn und Ende	11
Wie wird mein Beitrag berechnet?	13
Beitragsgrundlage: Einheitswert oder Einkommensteuerbescheid?	14
Beitragsgrundlagenermittlung	15
Beitrag für einzelne Personen	19
Beitragsatz	22
Beitragsvorschreibung	25
Folgen bei Nichtzahlung	26
Nachentrichtung verjährter Beiträge zur Pensionsversicherung	27
Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten	
Beitragsberechnung für Nebentätigkeiten: Pauschal oder gemäß Einkommensteuerbescheid	28
Bestimmungen bei Mehrfachversicherung	
Auswirkungen der Mehrfachversicherung	31
Beitragsrechtliche Besonderheiten	31
Meldungen und Auskünfte	
Anmeldung zur Pflichtversicherung	33
Abmeldung	33
Änderungsmeldungen	33
Auskunftspflicht für juristische Personen	34
Datenübermittlung von AMA an die SVS	34
Datenübermittlung von der SVS an AMA	35
Besondere Meldepflichten für bäuerliche Nebentätigkeiten	35

Freiwillige Versicherungen

Selbstversicherung in der Unfallversicherung	36
Weiterversicherung in der Krankenversicherung	37
Weiterversicherung in der Pensionsversicherung	38
Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	38
Begünstigte Versicherungen bei Pflege nach dem ASVG	39
Höherversicherung in der Pensionsversicherung	41

Allgemeines zur Sozialversicherung für Bauern

Grundsätze der Pflichtversicherung

Die Sozialversicherung in Österreich ist eine Pflichtversicherung. Das bedeutet, dass man sozialversichert ist, sobald die im Gesetz geregelten Voraussetzungen zutreffen. Wenn Sie die betriebliche Tätigkeit als Landwirt aufnehmen, hat dies unter den gesetzlichen Voraussetzungen automatisch die Pflichtversicherung und damit auch einen Sozialversicherungsschutz nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) zur Folge.

Welche Gesetze regeln meine Versicherung?

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz regelt die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung der im Inland in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen, weiters die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung der Bauern.

Versicherungsschutz

Wer ist versichert?

Die SVS führt die Kranken-, Unfall- und die Pensionsversicherung für selbständig erwerbstätige Bäuerinnen und Bauern sowie für deren Familienangehörige durch, wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb im Inland liegt. Welche Staatsbürgerschaft diese Personen haben, ist unerheblich. Wesentlich ist nur, dass der Betrieb im Inland liegt.

Kranken-, unfall- und pensionsversichert sind:

Der Betriebsführer

Betriebsführer ist, wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt. Es ist sowohl eine alleinige als auch eine gemeinsame Betriebsführung mit dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner oder mit anderen Personen möglich. Die Pflichtversicherung nach dem BSVG besteht allerdings erst dann, wenn der Betrieb eine bestimmte Größe hat: Es muss ein bestimmter Einheitswert erreicht sein.

Was bedeutet Rechnung und Gefahr?

Sie führen einen Betrieb auf Rechnung und Gefahr, wenn Sie zur Betriebsführung berechtigt und verpflichtet sind, d.h. die Geschäfte führen, die unternehmerische Entscheidung treffen, für die Schulden des Betriebes haften, usw.

Für die Frage der Betriebsführung kommt es also auf die rechtlichen Gegebenheiten an (Eigentum, Pacht ...). Sie können einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auch mit mehreren Personen auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen (z.B. gemeinsame Betriebsführung durch beide Ehepartner bzw. eingetragene Partner oder von mehreren Gesellschaftern).

Der Ehepartner bzw. eingetragene Partner,

wenn er im Betrieb hauptberuflich beschäftigt ist. Hingegen sind Ehepartner bzw. eingetragene Partner, die den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen, beide als Betriebsführer versichert.

Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder bzw. eingetragene Partner der Kinder,

wenn sie im Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung – mit Ausnahme einer land(forst)wirtschaftlichen Heimlehre oder Heimpraxis – ist eine Hauptberuflichkeit jedoch ausgeschlossen.

Eltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern, Großeltern,

wenn sie den Betrieb bereits übergeben haben und dennoch weiter im Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind.

Gesellschafter einer offenen Gesellschaft und persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft,

wenn die Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft zählt.

Familienangehörige eines nach dem BSVG pflichtversicherten Gesellschafters einer OG bzw. KG sind bei hauptberuflicher Beschäftigung nicht pflichtversichert, sondern müssen als Dienstnehmer nach dem ASVG versichert werden.

Familienangehörige eines nach dem BSVG pflichtversicherten Gesellschafters einer OG bzw. KG sind bei „Mittätigkeit“ nicht nach dem BSVG unfallversichert. Gegebenenfalls ist eine Anmeldung als (geringfügig beschäftigter) Dienstnehmer nach dem ASVG bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) erforderlich. Damit entsteht für die Gesellschaft Dienstgebereigenschaft mit den damit verbundenen Pflichten.

Beachten Sie folgende Altersgrenzen:

- Für die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gibt es für Betriebsführer keine Altersgrenze, die Krankenversicherung der hauptberuflich beschäftigten Kinder beginnt erst mit dem vollendeten 15. Lebensjahr.
- In der Pensionsversicherung ist sowohl für Betriebsführer als auch Angehörige eine Altersgrenze (15. Lebensjahr) für die Pflichtversicherung vorgesehen.
- In der Unfallversicherung ist weder für die Betriebsführer noch für mittätige Angehörige eine Altersgrenze für die Pflichtversicherung vorgesehen.*
- Für Gesellschafter, die nach dem BSVG versichert sind, gelten für Altersgrenzen dieselben Bestimmungen wie für Betriebsführer.

*Für Kleinkinder (unter 6 Jahren) besteht kein Unfallversicherungsschutz, da nicht angenommen wird, dass eine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert vorgenommen wird.

Nur unfallversichert sind:

- Der Ehegatte bzw. eingetragene Partner, Kinder, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder bzw. eingetragene Partner der Kinder, Enkel, Eltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister des Betriebsführers, die nicht hauptberuflich beschäftigt, sondern nur fallweise im Betrieb tätig sind.

Beispiel: Der Sohn ist Student, arbeitet aber am Wochenende im elterlichen Betrieb mit. Er ist daher in der bürgerlichen Unfallversicherung geschützt.

Voraussetzung für die Pflichtversicherung mittätiger Angehöriger – neben der Angehörigeneigenschaft zum Betriebsführer – ist, dass der Betrieb einen Einheitswert von mindestens 150 Euro aufweisen muss oder der Betriebsführer den Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb bestreitet (siehe auch Kapitel Betriebsgröße).

- Jagd- und Fischereipächter, sofern keine Bestreitung des Lebensunterhaltes aus dieser Tätigkeit erfolgt.

Nur krankenversichert sind:

- Pensionisten

Betriebsgröße

Ob für Sie als Betriebsführer eine Pflichtversicherung besteht, ist grundsätzlich von der Höhe des Einheitswertes der bewirtschafteten land(forst)wirtschaftlichen Fläche abhängig. Wenn die gesetzlich festgelegten Einheitswertgrenzen erreicht oder überschritten werden, ist eine Pflichtversicherung als Landwirt gegeben.

Für die Unfallversicherung auf der einen Seite und die Kranken- und Pensionsversicherung auf der anderen Seite gibt es unterschiedliche Pflichtversicherungsgrenzen.

Einheitswertgrenzen:

Unfallversicherung (UV)	150 Euro
Krankenversicherung (KV)	1.500 Euro
Pensionsversicherung (PV)	1.500 Euro

Ausnahme: Pflichtversicherung bei überwiegendem Lebensunterhalt

Auch bei einem geringeren Einheitswert als den zuvor genannten Grenzbeträgen oder bei Ausübung einer Jagd-/Fischereiberechtigung kann eine Pflichtversicherung in allen drei Versicherungszweigen (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung) bestehen und zwar dann, wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb bestritten wird.

Beispiele:

1. Es werden land(forst)wirtschaftliche Flächen mit einem Einheitswert von 700 Euro bewirtschaftet. Für Sie besteht also nur in der Unfallversicherung eine Pflichtversicherung nach dem BSVG. Bestreiten Sie aus der Bewirtschaftung des Betriebes Ihren überwiegenden Lebensunterhalt, dann unterliegen Sie auch der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

2. Der Einheitswert der bewirtschafteten Flächen beträgt 2.300 Euro. Sie sind in der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung – und somit in allen drei Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung – pflichtversichert.

Wenn Sie nicht der Pflichtversicherung unterliegen oder aus dieser ausscheiden, gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Näheres dazu lesen Sie im Kapitel „**Freiwillige Versicherungen**“.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Personen, die an und für sich nach dem BSVG in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung pflichtversichert sind, durch das Gesetz von dieser Pflichtversicherung ausgenommen.

Ausnahmen von der Kranken- und Pensionsversicherung

- **Jagd- und Fischereipächter**, sofern sie nicht den überwiegenden Lebensunterhalt aus dieser Tätigkeit bestreiten und ansonsten keine land(forst)-wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (ab einem Einheitswert von 1.500 Euro).
- Angehörige von **Orden und Kongregationen** der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie.

Ausnahmen von der Krankenversicherung

- Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder, die das **15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, sofern diese mit einem, der Pflichtversicherung unterliegenden, Elternteil ein- und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen.

Ausnahmen von der Pensionsversicherung

- Personen, die der **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung nach dem **Notarversorgungsgesetz** unterliegen, sind von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen.

Versicherungsbeginn und Ende

Diese Regelungen sind deshalb von Bedeutung, weil Beginn und Ende des Versicherungsschutzes insbesondere in der Kranken- und Unfallversicherung bei einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung auch kurzfristig entscheidend sein können.

Krankenversicherung

Die Pflichtversicherung beginnt:

- Für Betriebsführer und deren hauptberuflich beschäftigten Angehörigen mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung eintreten,
- Für Pensionisten und Bezieher von Übergangsgeld mit dem Tag des Anfalles der Pension bzw. des Übergangsgeldes.

Die Pflichtversicherung endet:

- Für Betriebsführer und deren hauptberuflich beschäftigten Angehörigen mit dem Tag des Wegfalles der Voraussetzungen,
- Für Pensionisten und Bezieher von Übergangsgeld mit dem Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig die Pension/das Übergangsgeld ausgezahlt wird bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung des ständigen Aufenthaltes im Inland weggefallen ist.

Pensionsversicherung

Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung beginnt mit dem Ersten eines Kalendermonates, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung bis einschließlich 15. dieses Monates eintreten, sonst mit dem folgenden Monatsersten.

Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung endet mit dem Ersten eines Kalendermonates, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung bis einschließlich 15. dieses Monates wegfallen, sonst mit dem folgenden Monatsersten.

Beispiele:

Der Betrieb wird mit Notariatsakt am 10. Mai übergeben, die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung beginnt für den Übernehmer mit 01. Mai und endet für den Übergeber am 30. April.

Der Betrieb wird am 17. Mai verkauft, die Pflichtversicherung endet für den Verkäufer mit 31. Mai und beginnt für den Käufer mit 01. Juni.

Unfallversicherung

Die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung beginnt mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit und endet mit dem Ende der versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Wie wird mein Beitrag berechnet?

$$\text{Beitragsgrundlage} \times \text{Beitragssatz} = \text{Beitrag}$$

Der Beitrag ist ein **Prozentsatz der Beitragsgrundlage**. Wie hoch der Beitrag zur bäuerlichen Sozialversicherung ist, hängt somit von folgenden Faktoren ab:

Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage wird grundsätzlich aus dem Versicherungswert, der sich vom Einheitswert des bewirtschafteten Betriebes ableitet, und aus den Einnahmen aus Nebentätigkeiten gebildet (Pauschalsystem). Der Betriebsführer hat aber ebenso die Möglichkeit, seine Beitragsgrundlage gemäß seiner im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte feststellen zu lassen (Beitragsgrundlagenoption).

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die **Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen**, die gesetzlich festgelegt sind. (Siehe Seite 16 und 18)

Beitragssatz

Der Beitragssatz gibt an, **wie viel Prozent der Beitragsgrundlage** für die Sozialversicherung herangezogen werden.

Wie bei den unselbständig Erwerbstätigen wird auch in der Landwirtschaft grundsätzlich für jede Person, auf die die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, ein eigener Sozialversicherungsbeitrag berechnet.

Dies trifft jedenfalls in der Kranken- und Pensionsversicherung zu. Im Unterschied dazu ist der Unfallversicherungsbeitrag ein so genannter „Betriebsbeitrag“, der nur einmal pro Betrieb vorgeschrieben wird. Geschützt in der bäuerlichen Unfallversicherung sind damit aber alle im Betrieb tätigen Angehörigen, also auch die nur fallweise im Betrieb tätigen Ehepartner bzw. eingetragenen Partner, (Wahl-, Stief- und Schwieger-)Eltern, Großeltern und Geschwister.

Beitragsgrundlage: Einheitswert oder Einkommensteuerbescheid?

Basis für die Bemessung der Beiträge in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung ist grundsätzlich der Versicherungswert. Der Versicherungswert ist ein Prozentsatz des Einheitswertes und wird jedes Jahr zum 01. Jänner neu festgestellt.

Für die bäuerliche Sozialversicherung stellt der Versicherungswert das pauschalierte Erwerbseinkommen dar, das durch die Bewirtschaftung des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes im Durchschnitt erzielt wird.

Wenn kein Einheitswert für den Betrieb vorliegt, oder bei nach dem BSVG pflichtversicherten Gesellschaftern einer offenen Gesellschaft sowie persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft, kommt der **Einkommensteuerbescheid** als Grundlage für die Beitragsfeststellung zum Tragen.

Auch können Sie als Betriebsführer optional den Antrag stellen, dass die Beiträge von den Einkünften laut Einkommensteuerbescheid bemessen werden – das ist der so genannte Antrag auf Beitragsgrundlagenoption oder „große Option“. Dieser gilt dann selbstverständlich auch für alle im Betrieb beschäftigten Angehörigen.

○ Beitragsgrundlagenermittlung

- vom Einheitswert> Pauschalsystem
oder
- laut
Einkommensteuerbescheid> Beitragsgrundlagenoption

Pauschalsystem: Beitragsberechnung vom Einheitswert

Die Beitragsgrundlage ist der Versicherungswert des bewirtschafteten Betriebes. Dieser wird mit bestimmten Prozentsätzen vom Einheitswert berechnet.

Der Gesamteinheitswert je Betriebsführer wird folgendermaßen ermittelt:

Zunächst wird der Einheitswert aller Ihrer bewirtschafteten Flächen – das sind Eigen- und Pachtflächen – festgestellt.

Bei Zupachtungen von nahen Angehörigen (Eltern, Kinder) wird hier immer der volle Einheitswert angerechnet. Zupachtungen von Fremdpersonen hingegen werden nur mit zwei Drittel des Einheitswertes berücksichtigt.

Andererseits werden verpachtete Flächen bei der Bildung der Betriebsbeitragsgrundlage abgerechnet.

Die Mindestbeitragsgrundlage ist die Untergrenze für Beitragszahlungen:

Das bedeutet, dass – auch dann, wenn der Betrieb eine geringere Beitragsgrundlage (Versicherungswert) aufweist – zumindest von dieser festgelegten Beitragsgrundlage Beiträge zu bezahlen sind.

Unfallversicherung	1.016,97 Euro (Wert 2025)	Entspricht einem Einheitswert von 4.000 Euro
Kranken- und Pensionsversicherung	551,10 Euro (Wert 2025)	Entspricht einem Einheitswert von 2.200 Euro

Die Höchstbeitragsgrundlage ist die Obergrenze für Beitragszahlungen:

Die Höchstbeitragsgrundlage gilt einheitlich für sämtliche Sozialversicherungsgesetze und stellt die Obergrenze bei der Berechnung der Beitragsgrundlage dar.

Kranken- , Unfall- und Pensionsversicherung

Monatlich 7.525 Euro (Wert 2025)

Sie wird bei einem Einheitswert von 87.600 Euro bzw. bei gemeinsam mit dem Ehepartner oder eingetragendem Partner geführten Betrieben mit einem Einheitswert von 277.400 Euro erreicht.

Anmerkung: Die angeführten Beträge gelten für Betriebsführer.

Beitragsgrundlagenoption: Beitragsberechnung vom Einkommensteuerbescheid

Wenn Sie einen Antrag auf Beitragsgrundlagenoption („Optionsantrag“) stellen, gelten für den gesamten land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb die folgenden Bestimmungen:

Jährliche Beitragsgrundlage:

$$\begin{array}{c} \text{Alle land(forst)wirtschaftlichen Einkünfte aus dem} \\ \text{Einkommensteuerbescheid} \\ + \\ \text{im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der} \\ \text{Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur gesetzlichen} \\ \text{Kranken- und Pensionsversicherung} \\ - \\ \text{Veräußerungsgewinne (nach den Vorschriften des EStG 1988)} \\ = \\ \text{jährliche Beitragsgrundlage} \end{array}$$

Der Optionsantrag gilt damit auch für Nebentätigkeiten, denn es werden alle Einkünfte aus der Land(Forst)wirtschaft herangezogen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens 30. April des Folgejahres, ab dem die Beitragsgrundlagenoption wirksam werden soll, zu stellen. Beachten Sie, dass zu diesem Tag der Antrag bei uns eingelangt sein muss, das Datum des Poststempels reicht hier nicht.

Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb von mehreren Personen geführt, muss der Optionsantrag von allen Betriebsführern gestellt werden.

Eine Rückkehr in das Pauschalssystem ist grundsätzlich nur bei wesentlichen Änderungen in der Betriebsführung möglich, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 30. April des der Änderung folgenden Beitragsjahres bei uns einlangt.

Hinweis: Die Mindestbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung bei der Beitragsgrundlagenoption ist höher als im Pauschalssystem. Vorläufige Beitragsgrundlagen, die zum Pensionsstichtag noch nicht nachbemessen sind, gelten als endgültig.

Vorläufige Beitragsgrundlage

Bis zum erstmaligen Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides gilt die Beitragsgrundlage auf Basis des land(forst)wirtschaftlichen Einheitswertes, mindestens aber die Mindestbeitragsgrundlage bei Beitragsgrundlagenoption.

Endgültige Beitragsgrundlage

Liegt der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr vor, werden die darin enthaltenen Einkünfte zuzüglich der im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung zur Berechnung der endgültigen Beitragsgrundlage herangezogen.

Ist die sich daraus ergebende endgültige Beitragsgrundlage niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, werden die von Ihnen zu viel bezahlten Beiträge selbstverständlich rückverrechnet. Wieder ist aber jedenfalls die Mindestbeitragsgrundlage bei Beitragsgrundlagenoption zu beachten.

Diese endgültige Beitragsgrundlage auf Basis des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides wird sodann als vorläufige Beitragsgrundlage für die Folgejahre herangezogen.

Mindestbeitragsgrundlage für Beitragsgrundlagenoption

- Krankenversicherung: monatlich 551,10 Euro (Wert 2025)
- Pensionsversicherung: monatlich 1.016,97 Euro (Wert 2025)
- Unfallversicherung: monatlich 1.911,02 Euro (Wert 2025)

Höchstbeitragsgrundlage für Beitragsgrundlagenoption

- Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung: monatlich 7.525 Euro (Wert 2025)

Beitrag für einzelne Personen

Die Beitragsgrundlage pro versicherter Person nach dem BSVG leitet sich von der Beitragsgrundlage des Gesamtbetriebes ab. Sie ist abhängig von der Art der Betriebsführung und davon, welche Angehörigen hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind:

Alleiniger Betriebsführer

Wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb von Ihnen allein geführt wird, werden die Beiträge von der vollen Betriebsbeitragsgrundlage berechnet.

- Krankenversicherung 6,80 % + Pensionsversicherung 17 % der Betriebsbeitragsgrundlage
- Unfallversicherung (Betriebsbeitrag) 1,9 % der Betriebsbeitragsgrundlage

Gemeinsam mit dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner geführter Betrieb

Sind beide Ehepartner bzw. eingetragenen Partner an der Betriebsführung beteiligt oder ist der eine Ehepartner bzw. eingetragene Partner im Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, dann sind beide in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden für beide jeweils von der halben Beitragsgrundlage berechnet.

- **Ehemann bzw. eingetragener Partner:** Krankenversicherung 6,80 % + Pensionsversicherung 17 % der halben Betriebsbeitragsgrundlage
- **Ehefrau bzw. eingetragene Partnerin:** Krankenversicherung 6,80 % + Pensionsversicherung 17 % der halben Betriebsbeitragsgrundlage
- Unfallversicherung (Betriebsbeitrag) 1,9 % der vollen Betriebsbeitragsgrundlage

(Wahl-, Stief-, Schwieger-)Kinder bzw. eingetragener Partner des Kindes

Die Beitragsgrundlage für ein Kind, das im Betrieb hauptberuflich beschäftigt ist, beträgt ein Drittel der Betriebsbeitragsgrundlage.

- **Kind:** Krankenversicherung 6,80 % + Pensionsversicherung 17 % der Drittel-Betriebsbeitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt hingegen die Hälfte der Betriebsbeitragsgrundlage. Für den Betriebsführer fallen dafür keine zusätzlichen Beiträge an. Diese übernimmt der Bund.

Für hauptberuflich beschäftigte Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur die Hälfte des „Angehörigenbeitrages“ zu leisten.

Kind und Schwiegerkind bzw. der eingetragene Partner des Kindes, die im selben Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind

Sind Kind und Schwiegerkind (als Ehepaar) bzw. Kind und der eingetragene Partner im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, beträgt die Beitragsgrundlage jeweils ein Sechstel der Betriebsbeitragsgrundlage. Es ist eine gesonderte Mindestbeitragsgrundlage zu beachten.

- **Kind:** Krankenversicherung 6,80 % + Pensionsversicherung 17 % der Sechstel-Betriebsbeitragsgrundlage
- **Schwiegerkind bzw. eingetragener Partner:** Krankenversicherung 6,80 % + Pensionsversicherung 17 % der Sechstel-Betriebsbeitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt hingegen ein Viertel der Betriebsbeitragsgrundlage. Für den Betriebsführer fallen dafür keine zusätzlichen Beiträge an. Diese übernimmt der Bund.

(Wahl- bzw. Stief-)Eltern, Schwiegereltern, Großeltern

Für (Wahl- bzw. Stief-)Eltern, Schwiegereltern oder Großeltern, die den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bereits übergeben haben, aber dennoch weiter in diesem hauptberuflich beschäftigt sind, wird jeweils die halbe Betriebsbeitragsgrundlage zur Beitragsberechnung herangezogen.

- **Jeder hauptberuflich beschäftigte (Wahl-, Stief-, Schwieger-, Groß-)Elternteil:** Krankenversicherung 6,80 % + Pensionsversicherung 17 % der halben Betriebsbeitragsgrundlage

Miteigentümer eines auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes

Zur Bildung der Beitragsgrundlage wird der anteilige Einheitswert herangezogen. Führen Ehepartner oder eingetragene Partner einen im Miteigentum stehenden Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, erfolgt keine Teilung des Einheitswertes. Für jeden (Ehe-)Partner ist jeweils die Hälfte der für den Betrieb ermittelten Beitragsgrundlage (= Versicherungswert) heranzuziehen.

- **Jeder Miteigentümer:** Krankenversicherung 6,80 % + Pensionsversicherung 17 % der im Verhältnis des Eigentums ermittelten Beitragsgrundlage
- Unfallversicherung (Betriebsbeitrag) 1,9 % der vollen Betriebsbeitragsgrundlage

Führung des Betriebes durch Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Wird der Betrieb in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt, wird als Beitragsgrundlage der im Verhältnis der Anzahl der Gesellschafter geteilte Einheitswert herangezogen, falls nicht alle Gesellschafter Miteigentümer des Betriebes sind.

- **Jeder Gesellschafter:** Krankenversicherung 6,80 % + Pensionsversicherung 17 % der im Verhältnis der Anzahl der Gesellschafter ermittelten Beitragsgrundlage
- Unfallversicherung (Betriebsbeitrag) 1,9 % der vollen Betriebsbeitragsgrundlage

Beitragsatz

Auf Basis der jeweils ermittelten Beitragsgrundlage wird mit dem Beitragsatz der monatliche Beitrag errechnet.

	Betriebsführer	Angehörige
Krankenversicherung	6,80 %*	6,80 %*
Pensionsversicherung	17 %**	17 %**
Unfallversicherung	1,90 %	-

* Der Bund übernimmt ab 01.01.2020 0,85 % des Krankenversicherungsbeitrags. Dieser beträgt insgesamt 7,65 %.

** Der einheitliche Beitragsatz in der Pensionsversicherung beträgt 22,8 % – in dieser Höhe wird die Teilgutschrift auch auf dem Pensionskonto gutgeschrieben. Die Differenz von 17 % auf 22,80 % wird durch eine Partnerleistung des Bundes aus dem Steueraufkommen der Pflichtversicherten aufgebracht.

Der Beitrag zur Kranken- und Pensionsversicherung wird für jede einzelne Person von ihrer jeweiligen Beitragsgrundlage berechnet.

Der Unfallversicherungsbeitrag ist hingegen nur einmal pro Betrieb von der Betriebsbeitragsgrundlage zu bezahlen. Er wird dem Betriebsführer – bei mehreren Betriebsführern einem von diesen – vorgeschrieben.

Die oben angeführten Beitragsätze in der Kranken- und Pensionsversicherung gelten auch für Gesellschafter einer offenen Gesellschaft sowie für persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Ein Unfallversicherungsbeitrag wird jedoch jedem Gesellschafter laut Satzung vorgeschrieben. Dieser beträgt im Jahr 2025 216,60 Euro.

Halber Pensionsversicherungsbeitrag bei längerem Verbleib im Erwerbsleben

Wenn Sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension erfüllen, jedoch länger im Erwerbsleben bleiben, halbiert sich in der leistungsrechtlichen Bonusphase (bei Frauen zwischen dem Erreichen des Regelpensionsalters (siehe nachfolgende Tabelle) und den drei darauf folgenden Jahren und bei Männern zwischen dem 65. und 68. Lebensjahr) der Pensionsversicherungsbeitrag auf 8,5 Prozent. Für die künftige Pensionsleistung wird weiterhin die volle Beitragsgrundlage berücksichtigt.

Regelpensionsalter Frauen (wird in Halbjahresschritten angegeben)

Geburtstag von – bis	vollendetes Lebensjahr
bis 31.12.1963	60.
01.01.1964 – 30.06.1964	60,5.
01.07.1964 – 31.12.1964	61.
01.01.1965 – 30.06.1965	61,5.
01.07.1965 – 31.12.1965	62.
01.01.1966 – 30.06.1966	62,5.
01.07.1966 – 31.12.1966	63.
01.01.1967 – 30.06.1967	63,5.
01.07.1967 – 31.12.1967	64.
01.01.1968 – 30.06.1968	64,5.
ab 01.07.1968	65.

Unfallversicherungsbeitrag Jagd- und Fischereipächter

Für Jagd- und Fischereipächter ist in der Satzung ein einheitlicher UV-Beitrag vorgesehen. Er beträgt im Jahr 2025 216,60 Euro.

Krankenversicherungsbeitrag der Pensionisten

Von jeder auszahlenden Pension (inkl. Kinderzuschuss und Ausgleichszulage) und Pensionssonderzahlung wird für die Krankenversicherung ein Beitrag von 6 Prozent (5,1 Prozent bis 31.05.2025) einbehalten.

Krankenversicherungsbeiträge von ausländischen Renten

Bezieher einer mit inländischen Pensionsleistungen vergleichbaren ausländischen Rente mit einem Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung nach dem BSVG haben von der ausländischen Rente einen Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten.

Wird die ausländische Rente gleichzeitig mit einer inländischen Pension bezogen, so wird der für die ausländische Rente zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag von der inländischen Pension einbehalten. Übersteigt der Krankenversicherungsbeitrag die Höhe der gleichzeitig bezogenen inländischen Pension, so wird der Restbetrag vorgeschrieben.

Wird neben der ausländischen Rente keine inländische Pension bezogen, so wird der zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag zur Gänze vorgeschrieben.

Beitragsvorschreibung

Die Sozialversicherungsbeiträge – und auch die Kostenanteile für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Krankenversicherung – werden ebenso wie gegebenenfalls die Beiträge zur Selbständigenvorsorge von uns vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben.

Beispiel: Die Vorschreibung für die Monate Jänner, Februar und März (erstes Quartal) erfolgt Anfang April.

Fällig sind die Beiträge mit Ablauf des Monats, das dem Ende des Vorschreibungszeitraums folgt. Das bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Einzahlung erfolgen muss, ansonsten besteht ein Zahlungsverzug.

Beispiel: Die Beiträge für das erste Quartal sind am 30. April fällig.

Nebentätigkeiten

Beiträge für land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten werden für das jeweilige Beitragsjahr nur einmal, und zwar im Nachhinein, im darauffolgenden Beitragsjahr vorgeschrieben. Sie sind mit Ende des Kalendermonats fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt.

Nur Unfallversicherung

Beiträge für Personen, die nach dem BSVG nur unfallversichert sind – z.B. bei Betrieben mit dem Einheitswert ab 150 und unter 1.500 Euro, die also nicht der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung unterliegen – werden nur einmal jährlich im April vorgeschrieben. Sie sind mit dem Ablauf des Vorschreibemonats fällig.

Jagd- und Fischereipächter

Der Beitrag zur Unfallversicherung von Jagd- und Fischereipächtern wird einmal jährlich im Oktober vorgeschrieben und ist mit Ablauf des Vorschreibemonats fällig.

Folgen bei Nichtzahlung

Mahnung

Wenn Sie die Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit entrichten, erfolgt eine Mahnung. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, verhängen wir einen Beitragszuschlag von 5 Prozent des eingemahnten Beitrages und Sie erhalten wiederholt eine Zahlungserinnerung.

Gerichtliches Exekutionsverfahren

Wenn die Beiträge dann noch immer nicht bezahlt werden, müssen wir diese samt Zuschlag und Nebengebühren durch gerichtliche Exekution hereinbringen.

Stundung und Ratenzahlung

Wir haben keine Möglichkeit, Beitragsschulden zu erlassen. Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen können wir Ihnen aber Ratenzahlung oder Stundung gewähren.

Nachentrichtung verjährter Beiträge zur Pensionsversicherung

Beiträge zur Pensionsversicherung, die bereits verjährt sind, können auf Antrag der versicherten Person von dieser nachentrichtet werden.

Der Antrag ist bis längstens zum Stichtag bei uns zu stellen. Bei Vorliegen der entsprechenden Zeiten schreiben wir die laut Antrag zu entrichtenden Beiträge vor – und zwar entsprechend aufgewertet mit den Aufwertungszahlen nach dem APG (Allgemeines Pensionsgesetz) für den Zeitraum ab (ursprünglicher) Fälligkeit der Beiträge bis zur Vorschreibung. Beitragsschuldner ist die versicherte Person.

Die Nachentrichtung für Zeiten einer Pflichtversicherung als hauptberuflich beschäftigtes Kind, Enkel-, Wahl-, Stief- oder Schwiegerkind in einem land(forst)wirtschaftlichen oder gleichgestellten Betrieb ist ausgeschlossen, wenn sich diese Zeiten mit Zeiten einer Schul- oder Berufsausbildung decken. Dies gilt nicht, wenn die Person nachweisen kann, dass ihre persönliche Mitarbeit zur Aufrechterhaltung des Betriebes unerlässlich war.

Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten

Bäuerliche Nebentätigkeiten unterliegen der Pflichtversicherung nach dem BSVG. Die für die Beitragspflicht der Nebentätigkeiten ermittelte Beitragsgrundlage kommt zur Beitragsgrundlage aus dem Versicherungswert hinzu.

Eine Nebentätigkeit kann sowohl vom Betriebsführer selbst, aber auch von seinem im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Ehepartner bzw. eingetragenen Partner oder von zumindest in der Unfallversicherung pflichtversicherten mittätigen Angehörigen ausgeübt werden.

Außerdem können Sie als Betriebsführer bestimmen, dass Beitragsgrundlagen, die aus einer bäuerlichen Nebentätigkeit resultieren, einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden – z.B. dem Ehepartner, dem eingetragenen Partner, den Kindern oder den Eltern. Diese Beitragsgrundlagen können aber jeweils nur einer Person zugerechnet werden.

Durch diese Regelung besteht die Möglichkeit, die Einkünfte aus Nebentätigkeiten jenem Familienmitglied zuzurechnen, das die Leistungen auch tatsächlich erbringt und damit dessen Beitragsgrundlage für eine zukünftige Pension zu verbessern.

Als Betriebsführer müssen Sie die Nebentätigkeit jedenfalls innerhalb eines Monats ab Aufnahme der Tätigkeit bei uns melden.

Beitragsberechnung für Nebentätigkeiten: Pauschal oder gemäß Einkommensteuerbescheid

Wenn für den Flächenbetrieb die Beitragsgrundlage auf Basis des Einheitswertes berechnet wird, haben Sie im Hinblick auf die Nebentätigkeiten folgende zwei Möglichkeiten:

Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten

Pauschalsystem	„kleine Option“
Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung auf Basis der jährlich gemeldeten Bruttoeinnahmen	Beitragsgrundlagenermittlung nach tatsächlichen Einkünften laut Einkommensteuerbescheid

Pauschale Beitragsberechnung

Sie sind dazu verpflichtet, die Einnahmen aus beitragspflichtigen Nebentätigkeiten aufzuzeichnen. Die **Bruttoeinnahmen** (inkl. USt, ohne Berücksichtigung von Ausgaben), die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind uns spätestens **bis 30. April des folgenden Jahres** zu melden. Diese bilden den Ausgangspunkt für die pauschale Beitragsberechnung. Davon wird bei bestimmten Nebentätigkeiten (z.B. Urlaub am Bauernhof) zunächst ein Freibetrag von 3.700 Euro jährlich abgezogen. Anschließend werden 70 Prozent als pauschale Betriebsausgaben abgerechnet. Die verbleibenden 30 Prozent der Einnahmen bilden die jährliche Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem BSVG.

Beitragsberechnung laut Einkommensteuerbescheid („kleine Option“)

Für die Berechnung der Beiträge für Nebentätigkeiten ziehen wir bei der so genannten kleinen Option die **gesamten Einkünfte** aus Nebentätigkeiten gemäß dem **Einkommensteuerbescheid** (ohne Abzüge) heran. Sie können die kleine Option jederzeit beantragen. Der Antrag dafür muss jedoch bis spätestens 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres, für welches die kleine Option erstmals wirksam werden soll, bei uns einlangen. Nehmen Sie diese Variante der Beitragsberechnung in Anspruch, ist jedenfalls eine monatliche Mindestpauschale als Beitragsgrundlage vorgesehen.

Haben Sie jedoch für den Flächenbetrieb die Beitragsgrundlagenoption gewählt (die so genannte „große Option“), gilt diese auch für die Nebentätigkeiten. Die Sozialversicherungsbeiträge

werden in diesem Fall für den Gesamtbetrieb (Flächenbetrieb + Nebentätigkeiten) auf Grundlage der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte bemessen.

Genauere Informationen zu den verschiedenen Nebentätigkeiten können Sie in den folgenden Broschüren nachlesen:

- Bäuerliche Nebentätigkeiten I: Be- und Verarbeitung Naturprodukte – Buschenschank – Almausschank – Urlaub am Bauernhof
- Bäuerliche Nebentätigkeiten II: Kommundialdienstleistungen – Biowärmeanlagen – Fuhrwerksdienste – Vermieten & Einstellen von Reittieren
- Bäuerliche Nebentätigkeiten III: Persönliche Dienstleistungen für andere Betriebe – Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel
- Bäuerliche Nebentätigkeiten IV: Qualitätssicherung land- und forstwirtschaftliche Produktion – Sachverständiger – sonstige bauernspezifische Tätigkeiten

Bestimmungen bei Mehrfachversicherung

Zu einer Mehrfachversicherung kommt es, wenn Sie mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, z.B. als Bauer und als unselbständig Beschäftigter. Somit sind Sie gleichzeitig als unselbständiger Erwerbstätiger in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG und als Bauer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem BSVG versichert. Die Mehrfachversicherung kann in allen drei Zweigen bestehen.

Auswirkungen der Mehrfachversicherung

- In der **Pensionsversicherung**: Wir rechnen Ihre Beiträge zusammen. Dadurch erhalten Sie eine höhere Pension.
- In der **Krankenversicherung**: Sie haben die Wahl zwischen den einzelnen Krankenversicherungen. Sachleistungen können einmal bezogen werden, Geldleistungen hingegen mehrfach.
- In der **Unfallversicherung**: Sie sind in allen versicherten Erwerbstätigkeiten geschützt.

Beitragsrechtliche Besonderheiten

Wenn Sie mehrfach versichert sind, müssen Sie in jedes beteiligte System Beiträge zahlen. Dazu werden Ihre einzelnen Beitragsgrundlagen zusammengerechnet. Die Höchstbeitragsgrundlage ist in allen Gesetzen gleich. Wenn Sie mehrfach versichert sind, ist sie damit auch die Obergrenze für die Summe Ihrer Beitragsgrundlagen.

Wenn Sie die Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung überschreiten, kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Differenzvorschreibung
- Erstattung von Beiträgen

In der Unfallversicherung gibt es diese Möglichkeiten nicht, hier sind für jede Erwerbstätigkeit Unfallversicherungsbeiträge zu zahlen.

Differenzbeitragsvorschreibung

Mit der Differenzbeitragsvorschreibung soll verhindert werden, dass Sie in jedem Beschäftigungsverhältnis bis zur Höchstbeitragsgrundlage einzahlen müssen. Wird die Höchstbeitragsgrundlage überschritten, führen wir automatisch eine Differenzbeitragsvorschreibung durch. Dabei wird die Beitragsgrundlage in einer Höhe festgesetzt, die das Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage ausschließt. In der Unfallversicherung ist eine Differenzvorschreibung aufgrund der unterschiedlichen zu schützenden Tätigkeitsfelder hingegen nicht vorgesehen.

Erstattung von Beiträgen

Kommt eine Differenzvorschreibung nicht zur Anwendung und entrichten Sie somit die Beiträge für jedes Versicherungsverhältnis in voller Höhe, haben Sie einen Anspruch auf eine **amtswegige Erstattung von Beiträgen**, wenn diese in Summe die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten.

Die Erstattung von Beiträgen erfolgt spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Jahr der gänzlichen Entrichtung der Beiträge folgt.

Meldungen und Auskünfte

Anmeldung zur Pflichtversicherung

Als Betriebsführer müssen Sie für sich selbst und für die im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Angehörigen (siehe Kapitel „**Wer ist versichert**“) binnen eines Monats nach Eintritt der Voraussetzungen von sich aus eine Anmeldung bei uns erstatten.

Erfolgt eine Meldung nicht zeitgerecht, kann ein Beitragszuschlag bis zur Höhe der Beiträge für den Zeitraum vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Eintreffen der verspäteten Meldung vorgeschrieben werden.

Abmeldung

Ebenso haben Sie innerhalb von einem Monat nach dem Ende der Pflichtversicherung die betroffenen Personen abzumelden.

Für Versicherte, die nicht rechtzeitig abgemeldet werden, sind Beiträge bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt, zu leisten – allerdings für längstens drei Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

Änderungsmeldungen

Sie sind auch dazu verpflichtet, uns jede Änderung in den Bewirtschaftungsverhältnissen – dazu zählen z.B. Zu- und Verkäufe oder Zu- und Verpachtungen – binnen eines Monats zu melden. Ebenso sind uns Adressänderungen sowie jede, wenn auch nur kurzfristige, selbständige bzw. unselbständige Erwerbstätigkeit bekanntzugeben.

Auskunftspflicht für juristische Personen

Auf Anfrage der SVS haben Eigentümer von land(forst)wirtschaftlichen Betrieben bzw. Flächen innerhalb von zwei Wochen bezüglich der Betriebs- oder Flächenbewirtschaftung (Flächenausmaß und jeweilige Kulturart, Eigenbewirtschaftung oder Überlassung an dritte Personen, im Fall einer Überlassung Namen und Anschrift der bewirtschaftenden Person sowie Rechtstitel) Auskunft zu erteilen.

Datenübermittlung von AMA an die SVS

Im Hinblick auf den ab 2013 jährlich stattfindenden Abgleich mit den von der Agrarmarkt Austria (AMA) übermittelten Daten aus den Förderanträgen an die SVS gilt es, auf rechtzeitige und übereinstimmende Meldungen betreffend Betriebsführung und Bewirtschaftungsverhältnisse zu achten.

Auffälligkeiten beim Datenabgleich werden aufgezeigt und die Betriebsführer um Richtigstellung ersucht.

Reagiert ein Bewirtschafter laut Förderantrag auch auf wiederholte Anfragen der SVS nicht, wird aufgrund des Gesetzes vermutet, dass sämtliche im Förderantrag angegebenen Flächen auf seine Rechnung und Gefahr bewirtschaftet werden. Diese Vermutung gilt ab dem Monatsersten der Förderantragstellung bis zum Nachweis, dass die Flächen von einer anderen Person auf ihre Rechnung und Gefahr bewirtschaftet werden. Die Zurechnung von Flächen aufgrund dieser Vermutungsregelung kann somit nicht rückwirkend widerlegt werden. Die Anrechnung der Differenzflächen erfolgt mit dem Hektarsatz des Bewirtschafters.

Werden für Flächen, die bei uns als nicht bewirtschaftet („brachliegend“) gemeldet sind, Förderungen bezogen, können dafür Sozialversicherungsbeiträge bis zu fünf Jahre rückwirkend vorgeschrieben werden.

Datenübermittlung von der SVS an AMA

Im Marktordnungsgesetz (MOG 2021) ist der Begriff „aktiver Landwirt“ definiert, welcher für bestimmte Förderwerber eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem BSVG voraussetzt. Für die Einstufung als aktiver Landwirt sind von der SVS seit 2023 jährlich Daten über die sozialversicherungsrechtliche Erfassung der Antragsteller (Pflichtversicherung in der Unfallversicherung) an die AMA zu übermitteln.

Besondere Meldepflichten für bäuerliche Nebentätigkeiten

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten haben Sie innerhalb eines Monats ab der Aufnahme zu melden, wobei allerdings nur der erstmalige Beginn und das Ende – nicht aber Unterbrechungen – mitzuteilen sind. Weiters haben Sie uns auch jene Nebentätigkeiten, welche in Ihrem Auftrag von im Betrieb mittätigen Angehörigen ausgeübt werden, zu melden.

Die Einnahmen aus Nebentätigkeiten (Brutto-Einnahmen inkl. MwSt., ohne Berücksichtigung von Ausgaben) sind uns bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu melden, wobei zu beachten ist, dass die Meldung bis 30. April bei uns eingelangt sein muss. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, wird ein Beitragszuschlag im Ausmaß von fünf Prozent des nachzahlenden Beitrages vorgeschrieben.

Zusätzlich zur Meldepflicht besteht auch eine gesetzliche Auskunftspflicht der Auftraggeber von land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten. Unternehmen und Körperschaften, die bäuerliche Nebentätigkeiten in Auftrag gegeben haben, sind verpflichtet, uns auf Anfrage binnen zwei Wochen Name und Anschrift des Auftragnehmers, die Art der erbrachten Leistung sowie das Entgelt der erbrachten Leistung mitzuteilen.

Genauere Informationen zu den verschiedenen bäuerlichen Nebentätigkeiten entnehmen Sie bitte der Broschürenreihe „**Bäuerliche Nebentätigkeiten**“.

Freiwillige Versicherungen

Neben der Pflichtversicherung in der bäuerlichen Sozialversicherung gibt es die Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung, für die ein Antrag erforderlich ist. Eine freiwillige Versicherung dient dazu, einen **Versicherungsschutz** in der Unfallversicherung zu **erlangen** oder nach Ende der Pflichtversicherung einen solchen in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung **beizubehalten** oder in der Pensionsversicherung einen **höheren Leistungsanspruch zu erwerben**.

Folgende freiwillige Versicherungen nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) bzw. dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) können Sie in Anspruch nehmen:

Selbstversicherung in der Unfallversicherung

Wenn Ihr Betrieb die Einheitswertgrenze von 150 Euro nicht erreicht und Sie Ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend aus der Betriebsführung bestreiten, können Sie eine Selbstversicherung in der Unfallversicherung beantragen.

Mit Ihrer Zustimmung ist diese Selbstversicherung auch für folgende mittätige Angehörige möglich:

- Ehepartner
- Eingetragene Partner
- Kinder
- Enkel
- Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder
- Eltern
- Großeltern
- Wahl-, Stief- und Schwiegereltern
- Geschwister
- Lebensgefährten unter bestimmten Voraussetzungen
- Sonstige in der Krankenversicherung anspruchsberechtigte Personen: Pflegekinder, pflegende Angehörige
- Personen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreiten

Zu beachten ist, dass für jede zu schützende Person die Selbstversicherung eigens zu beantragen ist. Eine Betriebsversicherung wie in der Pflichtversicherung entsteht mit der Selbstversicherung nicht.

Der monatliche Beitrag beträgt im Jahr 2025 wahlweise 14,75; 29,50 oder 59,07 Euro.

Weiterversicherung in der Krankenversicherung

Sind Sie nach einer gewissen Vorversicherungszeit aus der Pflichtversicherung in der bürgerlichen Krankenversicherung ausgeschieden (26 Wochen innerhalb der letzten zwölf Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden sechs Wochen), können Sie eine freiwillige Weiterversicherung beantragen.

Dies ist nach dem Tod des Versicherten auch für Angehörige, die vorher mitversichert waren, möglich. Voraussetzung ist, dass Ihr Wohnsitz im Inland liegt und keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht. Einen entsprechenden Antrag können Sie nach dem Ende der Pflichtversicherung innerhalb von sechs Monaten stellen.

Die Beiträge zur Weiterversicherung werden grundsätzlich mit der Höchstbeitragsgrundlage und dem Krankenversicherungs-Beitragsatz von 7,65 Prozent berechnet. So beträgt der monatliche Beitrag im Jahr 2025 575,66 Euro.

Die Beitragsgrundlage kann aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse auf Antrag bis zu einem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag herabgesetzt werden (2025: Beitragsgrundlage 1.010,40 Euro – ergibt einen monatlichen Beitrag von 77,30 Euro).

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Wenn Sie aus der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG ausgeschieden sind oder deren laufende Bauern-Pensionsleistung weggefallen ist, besteht die Möglichkeit der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Vorversicherungszeit: mindestens zwölf Versicherungsmonate innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Ausscheiden oder in den letzten fünf Jahren jährlich mindestens drei Versicherungsmonate.

Eine Ausnahme ist die Hinterbliebenenpension: Nach deren Wegfall ist eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung abgeschlossen.

Eine Antragsstellung ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung möglich, es sei denn, es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor, dann jederzeit.

Als Beitragsgrundlage wird die durchschnittliche Gesamtbeitragsgrundlage im letzten Kalenderjahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung herangezogen. Davon sind 22,8 Prozent als monatlichen Beitrag zu bezahlen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann auf Antrag die Beitragsgrundlage bis zu einem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag herabgesetzt werden (2025: 1.010,40 Euro – ergibt einen monatlichen Beitrag von 230,37 Euro).

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Diese freiwillige Versicherung ist für pflegende Angehörige möglich, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus der durchschnittlichen Gesamtbeitragsgrundlage aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt, wobei der versicherten Person dabei keine Kosten erwachsen. Die Beiträge übernimmt zur Gänze der Bund. Sie müssen die begünstigte Weiterversicherung bei uns beantragen, diese kommt pro Pflegefall nur für eine Person in Betracht.

Begünstigte Versicherungen bei Pflege nach dem ASVG

Selbstversicherung in der Krankenversicherung für pflegende Angehörige mit sozialer Schutzbedürftigkeit nach dem ASVG

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Intensität der Pflege eines nahen Angehörigen teilweise oder zur Gänze aufgeben müssen und besteht auch keine andere Möglichkeit einen Krankenversicherungsschutz zu erlangen, insbesondere durch eine Mitversicherung als Angehöriger, bietet diese **Selbstversicherung** einen **Krankenversicherungsschutz**, wenn **soziale Schutzbedürftigkeit** vorliegt.

Die Beiträge für diese freiwillige Versicherung, die bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu beantragen ist, übernimmt zur Gänze der Bund.

Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes nach dem ASVG

Diese Form der Selbstversicherung nach dem ASVG ist ab nun auch unmittelbar in Anschluss an eine Pflichtversicherung nach dem GSVG oder BSVG bzw. eine Selbstversicherung nach dem GSVG möglich. Dies soll jenen **Pflegepersonen** einen **Krankenversicherungsschutz** sichern, die sonst keine Möglichkeit haben, einen solchen zu erlangen. Für die Inanspruchnahme von Leistungen besteht keine Wartefrist.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegezeiten eines behinderten Kindes

Wenn Sie sich der **Pflege eines Kindes mit Beeinträchtigung** und Bezug erhöhter Familienbeihilfe unter **überwiegender Beanspruchung Ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung** widmen, können Sie die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt beantragen. Diese Selbstversicherung ist bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes möglich und kann auch neben einer Berufstätigkeit in Anspruch genommen werden, sofern die pflegende Person nicht voll erwerbstätig ist. Eine Antragstellung kann zwölf Monate rückwirkend erfolgen. Die Beiträge übernimmt ebenfalls der Bund zur Gänze. Für das Pensionskonto wird eine monatliche Beitragsgrundlage von 2.300,10 Euro (Wert 2025) berücksichtigt.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Bei **erheblicher Beanspruchung der Arbeitskraft** aufgrund der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld ab der Stufe 3 in häuslicher Umgebung kann eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige nach dem ASVG beantragt werden. Dies ist auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat, aber auch neben einer eingeschränkten Erwerbstätigkeit und bis zu zwölf Monate rückwirkend. Der Antrag ist an die Pensionsversicherungsanstalt zu richten. Die Beiträge werden auch für diese Versicherung zur Gänze vom Bund bezahlt. Für das Pensionskonto wird eine monatliche Beitragsgrundlage von 2.300,10 Euro (Wert 2025) berücksichtigt.

Höherversicherung in der Pensionsversicherung

Um eine höhere Pensionsleistung zu erwerben, gibt es die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge in die staatliche Pensionsversicherung einzuzahlen. Eine solche Höherversicherung kann von Personen, die in der Pensionsversicherung pflicht- oder weiterversichert sind, beantragt werden.

Die Höhe der Beiträge (bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von $\frac{6}{7}$ der doppelten Höchstbeitragsgrundlage: entspricht 12.900 Euro im Jahr 2025) und die Anzahl der Einzahlungen sind vom Versicherten frei wählbar. So können einmalig oder mehrmalig Beiträge geleistet werden. Die Beiträge sind spätestens am 31. Dezember des Jahres einzuzahlen, für das sie gelten sollen.

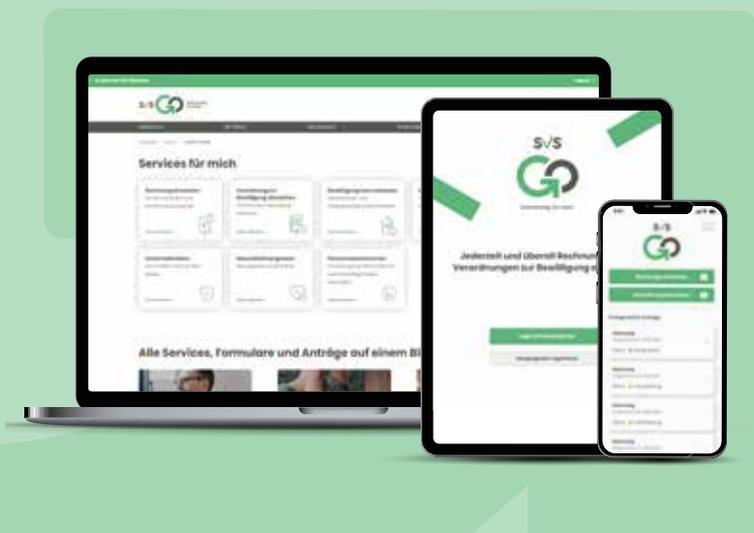
Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen.



svs.at/go



Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter svs.at/termine.
Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf svs.at/kontakt.

Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter svs.at/newsletter eintragen!

